

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

23.06.2020
Fe/Sü

RS 27-2020

Sonderrundschreiben:

Kurzarbeit: Situation bei Reduzierung der Kurzarbeit im Betrieb - nunmehr geänderte Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Anzeige von Kurzarbeit und damit die Refinanzierung von Kurzarbeitergeld (Kug) in der Situation nicht anerkennen will, wenn ursprünglich vom Unternehmen für komplette Betriebe Kurzarbeit für die kommenden Monate angezeigt worden war und wegen Reduzierung der Kurzarbeit im Gesamtbetrieb die Anzeige von Kurzarbeit nur noch auf Betriebsabteilungen beschränkt werden soll.

Unsere Landesvereinigung hat sich nicht nur mit der BDA, sondern auch der Regionaldirektion NRW der BA in Verbindung gesetzt, um eine Änderung der Rechtsauffassung der BA zu erreichen. Diese Rechtsposition war vor allem mit der verbreiteten Empfehlung der Arbeitsagenturen nicht vereinbar, wonach die Unternehmen möglichst über lange Zeiträume und große Betriebseinheiten Kurzarbeit anzeigen sollten. Nur so war den Arbeitsagenturen in der Corona-Pandemie eine zügige Bearbeitung der Kurzarbeitsanzeigen möglich. Das Risiko, dass so eine Refinanzierung von Kug für einzelne Betriebsabteilungen ausgeschlossen sein könnte, war nie angesprochen worden.

Wir sind nun sowohl über die BDA als auch über die Regionaldirektion NRW der BA darüber informiert worden, dass die BA von ihrer beschriebenen Rechtsauffassung **vorübergehend Ausnahmen** zulässt.

Zwar kann nach Rechtsauffassung der BA eine Anzeige, die ursprünglich ausdrücklich auf den gesamten Betrieb bezogen worden ist, **grundsätzlich** nach wie vor nicht nachträglich auf eine Betriebsabteilung reduziert werden. Gleiches gelte umgekehrt. Die Bezugsfrist gelte einheitlich für alle Beschäftigten des Betriebs, für den Kurzarbeit angezeigt worden ist. Eine neue Bezugsfrist könne erst nach einer Unterbrechungszeit von drei Monaten in Betracht kommen (§ 104 Abs. 3 SGB III).

Angesichts der außergewöhnlichen Sondersituation der Corona-Pandemie, die sowohl die BA als auch die Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt hat, sicherlich aber auch zur „Befriedung“ andernfalls drohender zahlreicher Rechtsstreitigkeiten, sieht die BA als Ausnahme von dem beschriebenen Grundsatz jetzt für eine Übergangszeit folgende Regelung vor:

- Für Unternehmen, die in den Monaten März, April oder Mai für das gesamte Unternehmen oder den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt haben, kann die ursprüngliche Anzeige zu einer Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Hierzu sollte Kontakt mit der Agentur für Arbeit aufgenommen werden, bei der die ursprüngliche Anzeige gestellt wurde. Für die Umdeutung bedarf es einer Erklärung des Arbeitgebers.
- Die Agentur für Arbeit entscheidet dann über die Umdeutung. Im Rahmen einer Umdeutung würde es keiner neuen Anzeige für die Betriebsabteilung/en bedürfen.
- Die ursprüngliche Anerkennungsentscheidung (Grundbescheid zum Kug) wird mit dem Zeitpunkt des Wechsels aufgehoben und es wird ein neuer Bescheid erteilt.
- Die für den Gesamtbetrieb oder das ganze Unternehmen anerkannte Bezugsdauer läuft für die "umgedeuteten" Betriebe oder Betriebsabteilungen weiter, d. h. die Bezugsdauer beginnt nicht neu.

Bitte beachten Sie dabei:

- Die Umdeutung muss **bis spätestens 31. Juli 2020** erfolgen.
- Die Umdeutung ist nur **einmalig** möglich. Dabei müssen alle Betriebe oder Betriebsabteilungen berücksichtigt werden, in denen evtl. in den nächsten drei Monaten Kurzarbeit anfallen könnte. Für alle Einheiten, die bei der Umdeutung nicht berücksichtigt werden, kann erst nach einer Unterbrechung von drei Monaten wieder neu Kurzarbeit angezeigt werden.
- Die Anzeige kann lediglich auf **Betriebsabteilungen i.S.v. § 97 S. 2 SGB III** umgedeutet werden.

Zur Verdeutlichung folgendes **Beispiel**:

Die Ausgangssituation ist wie folgt:

- Im April wurde für den gesamten Betrieb Kurzarbeit bis zum Ende des Jahres angezeigt. Es gibt zwei Betriebsabteilungen 1 und 2.
- Im Juni wird das Mindestquorum von 10 % der Beschäftigten im gesamten Betrieb nicht mehr erreicht, es besteht aber ein Arbeitsausfall von 20 % der Beschäftigten in Betriebsabteilung 1. Die Beschäftigten in Betriebsabteilung 2 können im Juni und Juli zur Vollarbeit zurückkehren.
- Im August kommt es erneut zum Arbeitsausfall bei 15 % der Beschäftigten der Betriebsabteilung 2.

Ergebnis, wenn das Unternehmen lediglich für Betriebsabteilung 1 eine Umdeutung des Arbeitsausfalls beantragt:

- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 1 kann im Juni Kug gewährt werden, die Bezugsdauer läuft weiter.
- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 2 kann für August kein Kug gewährt werden. Erst ab September (nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit: Juni, Juli, August) kann für die Betriebsabteilung 2 neu Kurzarbeit angezeigt werden. Damit beginnt eine neue Bezugsdauer für Betriebsabteilung 2.

Gebotene **Alternative**: Umdeutung der Anzeige der Kurzarbeit im Juni für Betriebsabteilung 1, vorsorglich aber bereits auch für Betriebsabteilung 2:

- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 1 kann im Juni Kug gewährt werden, die Bezugsdauer läuft weiter.
- Für die Beschäftigten der Betriebsabteilung 2 kann bereits im August Kug gewährt werden, auch für die Betriebsabteilung 1 läuft die Bezugsdauer weiter.

Fazit:

Für Unternehmen empfiehlt es sich damit, bereits jetzt im Juni, spätestens im Juli 2020 rein vorsorglich in Abweichung von einer früheren betriebsbezogenen Anzeige von Kurzarbeit nun gegenüber der Arbeitsagentur für **alle** Betriebsabteilungen Kurzarbeit anzuzeigen, in denen ein Arbeitsausfall aktuell oder in der Zukunft in für die Gewährung von Kug relevantem Umfang anfällt oder anfallen kann.

Dies gilt zurzeit für die Fälle, in denen ein Unternehmen in Abweichung von einer früheren Anzeige nun nicht mehr für einen gesamten Betrieb Kurzarbeit in relevantem Umfang durchführt, aber die Möglichkeit schaffen will, für Beschäftigte in einzelnen Betriebsabteilungen refinanzierbares Kug zu erhalten.

Diese betriebsabteilungsbezogene Anzeige von Kurzarbeit ist aber darüber hinaus ab sofort allen Unternehmen, die **erstmalig** Kurzarbeit gegenüber den Arbeitsagenturen anzeigen, dringend zu empfehlen.

Die BDA hat die BA gebeten, eine entsprechende Information auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

Dieses Sonderrundschreiben können Sie dauerhaft über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 27) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team